

FEBRUAR 2026

18

Weizenbaum-Institut

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (FDG-E)

ÜBER DIE AUTOR:INNEN

Prof. Dr. Sonja Schimmmler \\ Fraunhofer FOKUS\\ Technische Universität Berlin \\
Weizenbaum-Institut

Dr. Dietmar Kammerer \\ Weizenbaum-Institut

Charlotte Mysegades \\ Weizenbaum-Institut

Kontakt: charlotte.mysegades@weizenbaum-institut.de

ÜBER DIESES PAPER

Die Stellungnahme wurde in einem kollaborativen Prozess am Weizenbaum-Institut erarbeitet. Im Anschluss an eine Analyse der Vorschriften des Referentenentwurfs folgte die Erarbeitung von Schwerpunkten einer Stellungnahme in arbeitsteiligem Vorgehen von den Autor:innen. Diese Publikation stellt forschungsbasierte Informationen dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung des Weizenbaum-Instituts zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen nach bestem Wissen und unter Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, übernehmen die Autor:innen, Herausgeber:innen und die weiteren Beteiligten keinerlei Garantie für die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte. Eine Verwendung dieser Publikation liegt daher in der ausschließlichen Verantwortung des Lesers. In keinem Fall haften das Weizenbaum-Institut, seine gesetzlichen Vertreter:innen, die Autor:innen, Herausgeber:innen oder sonstige Beteiligte für jegliche Schäden, seien sie mittelbar oder unmittelbar, die aus der Nutzung dieser Publikation resultieren. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Weizenbaum-Institut.

In den Weizenbaum Policy Papers werden wissenschaftlich fundierte Stellungnahmen, Positionspapiere und Briefings zu aktuellen politischen Themen und Entscheidungsprozessen veröffentlicht.

ÜBER DAS WEIZENBAUM-INSTITUT

Das Weizenbaum-Institut ist ein Verbundprojekt und wird vom Bundesministerium für Forschung, Technologienfolgenabschätzung und Raumfahrt (BMFTR) und dem Land Berlin gefördert. Es betreibt interdisziplinäre Grundlagenforschung zur digitalen Transformation der Gesellschaft und liefert evidenzbasierte und wertorientierte Handlungsoptionen, damit die Digitalisierung nachhaltig, selbstbestimmt und verantwortungsvoll gestaltet werden kann.

Weizenbaum Policy Paper

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (FDG-E)

Weizenbaum-Institut

Abstract

Das Weizenbaum-Institut begrüßt den vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) vorgelegten Referentenentwurf eines Forschungsdatengesetzes (FDG-E) als wichtigen Schritt zur Verbesserung des datenschutzkonformen Zugangs zu Daten für die Forschung in Deutschland. Der Entwurf schafft einen übergreifenden rechtlichen und institutionellen Rahmen für den Zugang, die Zusammenführung und Nutzung von Daten für die Forschung und greift damit ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrags auf. Die vorliegende Stellungnahme analysiert den Referentenentwurf im Hinblick auf seine Eignung, den Bedarfen interdisziplinärer Forschung gerecht zu werden und zugleich Wissenschaftsfreiheit, Datenschutz und Informationssicherheit zu wahren. Im Fokus stehen im Hinblick auf den konkreten Referentenentwurf insbesondere die Einrichtung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten (DZM), speziell Regelungen zum Datenschutz und zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Darüber hinaus adressiert die Stellungnahme die allgemeinen Themen Metadaten und Auffindbarkeit sowie Datenkompetenz und Dateninfrastrukturen. Dabei werden die Potenziale von Open Science hervorgehoben und, es wird zugleich die Notwendigkeit betont, sensible Forschungszusammenhänge und die Rechte Dritter, insbesondere vulnerabler Gruppen, wirksam zu schützen.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Zum Referentenentwurf	4
2.1	Die Einrichtung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten	4
2.2	Datenschutz	4
2.3	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	5
3	Allgemeine Erwägungen	6
3.1	Auffindbarkeit und Metadaten	6
3.2	Datenkompetenz und Dateninfrastrukturen	6

1 Einleitung

Das Weizenbaum-Institut begrüßt den vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (FDG-E) als wichtigen ersten Schritt zur Verbesserung des Zugangs zu Daten für die Forschung in Deutschland. Der Entwurf schafft erstmals einen übergreifenden institutionellen und rechtlichen Rahmen für den datenschutzkonformen Zugang sowie die Zusammenführung und Nutzung von Daten für die Forschung. Er greift damit ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrags auf.

Damit das Forschungsdatengesetz einen wirksamen Beitrag zum Gemeinwohl leisten kann, könnte es zukünftig noch stärker an den Bedarfen interdisziplinärer Forschung ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund bringt das Weizenbaum-Institut nachfolgend zum einen konkrete Anmerkungen zum Referentenentwurf an und zum anderen allgemeine Erwägungen zur Nutzung von Daten für die Forschung.

2 Zum Referentenentwurf

2.1 Die Einrichtung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten

Die geplante Einrichtung eines Deutschen Zentrums für Mikrodaten (DZM) am Statistischen Bundesamt¹ wird grundsätzlich begrüßt. Die Bündelung von Zuständigkeiten, die Bereitstellung gesicherter Verarbeitungsumgebungen sowie die institutionelle Trennung von Forschungs- und Vertrauensstelle können sowohl Rechtssicherheit als auch Datenschutz stärken.

Der Referentenentwurf knüpft den Zugang zu Daten sowie deren Zusammenführung an das Vorliegen eines Forschungsvorhabens im öffentlichen Interesse an.² Der Begriff des „*öffentlichen Interesses*“ ist in der Gesetzesbegründung aus Sicht des Weizenbaum-Instituts sehr vage gehalten und kann zu Auslegungsschwierigkeiten durch das zuständige DZM führen.

2.2 Datenschutz

Die klar geregelten Verfahren für Datenzugang und -zusammenführung im DZM sowie die Einführung einer federführenden Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben tragen zur Reduzierung bestehender Rechtsunsicherheiten bei.³ Ebenfalls zu begrüßen sind die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz

¹Vgl. § 3-6 FDG-E.

²Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 3 FDG-E.

³Vgl. §§ 7, 9 und § 14 FDG-E.

personenbezogener Daten am DZM, insbesondere die Mitwirkung der Vertrauensstelle bei der Pseudonymisierung der Daten, die Beschränkung des Datenzugangs auf besonders geschulte Beschäftigte sowie entsprechende organisatorische und technische Schutzvorkehrungen.⁴

Zugleich sollte aus Sicht des Weizenbaum-Instituts die Expertise der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht nur punktuell, sondern systematisch einbezogen werden, insbesondere bei grundrechts- oder sicherheitsrelevanten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Einrichtung, Organisation und Ausgestaltung von Schutzvorkehrungen durch das BMFTR und das Bundesministerium des Innern (BMI).⁵

Die vorgesehenen Sanktionen bei Datenschutzverstößen, insbesondere der zweijährige Ausschluss vom Datenzugang sowie strafrechtliche Regelungen, können eine abschreckende Wirkung auf Forschende haben.⁶ Aus Sicht des Weizenbaum-Instituts wäre es daher zu begrüßen, das Beratungs- und Unterstützungsangebot des DZM auszubauen und die Strafvorschriften stärker an die Systematik des bestehenden Datenschutzstrafrechts anzupassen.

2.3 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Es wird begrüßt, dass Forschungsergebnisse, die im Kontext des DZM entstanden sind, grundsätzlich zeitnah nach dem formellen Abschluss eines Forschungsvorhabens zu veröffentlichen sind.⁷

Das Weizenbaum-Institut bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien von Open Science und unterstützt das Öffnen und Teilen von Forschungsdaten und -ergebnissen als wichtigen Beitrag zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Qualität wissenschaftlicher Forschung. Insbesondere die Möglichkeit der Sekundärnutzung von Forschungsdaten eröffnet substanzielle Erkenntnispotenziale, fördert wissenschaftliche Kooperationen und trägt dazu bei, öffentlich finanzierte Forschung der wissenschaftlichen Allgemeinheit zugänglich zu machen.⁸

Essenziell ist aus grundrechtlicher Perspektive jedoch, dass der Referentenentwurf vorsieht, von der Veröffentlichungspflicht abzusehen, soweit erhebliche Rechte und Interessen

⁴Vgl. §§ 4, 5 FDG-E.

⁵Vgl. § 5 Abs. 9 FDG-E.

⁶Vgl. § 7 Abs. 7 und § 15 FDG-E.

⁷Vgl. § 10 Abs. 3 FDG-E; Auch die Evaluation der Umsetzung des Datenzugangsanspruchs kann sinnvoll sein: Der Digital Service Act (DSA) bietet Forschenden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu Daten sehr großer Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen zu erhalten. Das DSA 40 Data Access Collaboratory überwacht und bewertet den Umsetzungsprozess der Gesetzgebung, um sicherzustellen, dass Wissenschaftler:innen und gemeinnützige Organisationen Zugang zu Daten für die Untersuchung systemischer Risiken erhalten. #DSA40 Data Collaboratory ist ein gemeinsames Projekt der European New School for Digital Studies der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und dem Weizenbaum-Institut.

⁸Das Öffnen und Teilen von Daten qualitativer Forschung; Die Handreichung ist das Ergebnis eines Workshops der Forschungsgruppe „Digitalisierung der Wissenschaft“ am Weizenbaum-Institut in Berlin am 17. Januar 2020 Erstveröffentlichung der weitgehend identischen Handreichung in der Weizenbaum Series #6; <https://doi.org/10.34669/wi.ws/6>; S. 10f.; Steinhardt, M. Bauer, H. Wünsche, S. Schimmler. The Connection of Open Science Practices and the Methodological Approach of Researchers. In Journal Quality & Quantity, 2022. DOI: 10.1007/s11135-022-01524-4 (13.09.2022).

Dritter entgegenstehen.⁹ Das Weizenbaum-Institut begrüßt diese Ausnahmeregelung, da sie von zentraler Bedeutung ist, um insbesondere sensible qualitative Forschungsdaten sowie die Interessen vulnerabler Gruppen wirksam zu schützen und ethisch verantwortungsvolle Forschung zu gewährleisten.

3 Allgemeine Erwägungen

3.1 Auffindbarkeit und Metadaten

Das Weizenbaum-Institut teilt die Einschätzung, dass gesetzliche Vorgaben zur Auffindbarkeit von Forschungsdaten nur zurückhaltend eingesetzt werden sollten, insbesondere, da der entstehende Erfüllungsaufwand an wissenschaftlichen Institutionen und die Zahl an potenziellen Regelungsempfänger:innen enorm ist. Zugleich ist für einen effektiven Datenzugang entscheidend, dass bereitgestellte Datensätze auffindbar und mit qualitätsgesicherten Metadaten angereichert sind.

Ein zentraler Metadatenkatalog kann als Einstiegspunkt einen Mehrwert bieten, sollte jedoch ausschließlich auf der Nachnutzung bereits existierender Metadaten beruhen. Essenziell ist die Nutzung domänenspezifischer Metadatenstandards sowie die enge Anbindung an bestehende Infrastrukturen, um tatsächliche Interoperabilität und Nutzbarkeit sicherzustellen.

3.2 Datenkompetenz und Dateninfrastrukturen

Ein verbesserter Datenzugang erfordert nicht nur rechtliche Regelungen, sondern auch ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen. Eine komplementäre Vorgehensweise zu bestehenden Initiativen wie der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) oder der European Open Science Cloud (EOSC) ist dabei sinnvoll. Investitionen in den Ausbau von Datenkompetenz und Dateninfrastrukturen sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass die Daten in der Forschungspraxis tatsächlich besser genutzt werden können.

⁹Vgl. § 10 Abs. 3 FDG-E.

Impressum

Weizenbaum-Institut

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (FDG-E)

Weizenbaum Policy Paper # 18
Berlin, 02 \ 2026

ISSN 2940-8490 \ DOI [10.34669/WI.PP/18](https://doi.org/10.34669/WI.PP/18)

Weizenbaum-Institut e.V.

Hardenbergstraße 32 \ 10623 Berlin \ Tel.: +49 30 700141-001
info@weizenbaum-institut.de \ www.weizenbaum-institut.de

KOORDINATION: Dr. Moritz Buchner

LIZENZ: Dieses Paper erscheint unter [Creative Commons Attribution 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) (CC BY 4.0).